



## Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2015

Liegenschaft Heuberg 42/Leonhardsgraben 59 in Basel; Eintragung ins kantonale Denkmalverzeichnis

---

P150702

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Beschluss zum Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Heuberg 42/Leonhardsgraben 59 in das Denkmalverzeichnis. Er ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

### Begründung

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Heuberg 42/Leonhardsgraben 59 in das Denkmalverzeichnis. Diese Liegenschaft ist ein materielles Geschichtszeugnis und stellt wegen seines architektur-, bau- und kulturhistorischen Wertes ein Baudenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes dar. Die Eigentümer der Liegenschaft haben ihre Zustimmung zur Aufnahme der Liegenschaft ins Denkmalverzeichnis bekundet, so dass demnach keine privaten Interessen gegen die Unterschutzstellung sprechen. Öffentliche Interessen, die einer Unterschutzstellung entgegenstehen, insbesondere raumplanerische oder städtebauliche Einwände, liegen ebenfalls nicht vor.

